

Radsportverband Niedersachsen e.V.



Rechts- und Verfahrensordnung

Stand: 09.03.2019

Änderungshistorie

Ausgabe 01/2011

- **Erstausgabe der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) des Radsportverbandes Niedersachsen e.V. Die Rechts- und Verfahrensordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Radsportverbandes Niedersachsen am 05. März 2011 in Germershausen beschlossen.**

Radsportverband Niedersachsen e.V.

Maschstr. 20

30169 Hannover

Inhalt

Abschnitt 1	Geltungsbereich und Vorrang des Verbandsrechtsverfahrens	6
§ 1	Sachlicher Geltungsbereich	6
§ 2	Persönlicher Geltungsbereich	6
§ 3	Vorrang des Verbandsrechtsverfahrens.....	6
Abschnitt 2	Rechtsorgane	6
§ 4	Einrichtung und Unabhängigkeit.....	6
§ 5	Sachliche Zuständigkeit des Rechtsorgans.....	7
§ 6	Sachliche Zuständigkeit des Bundessport- und Schiedsgerichtes (BSSG)	7
§ 7	Sachliche Zuständigkeit des Bundesrechtsausschusses (BReA)	7
§ 8	Verweisung wegen Unzuständigkeit, Fortführung des Verfahrens	7
§ 9	Mitglieder des VSSG, BSSG und BReA	7
§ 10	Besetzung und Beschlussfassung	8
§ 11	Vertretung des Vorsitzenden	8
§ 12	Ausschluss von der Mitwirkung.....	8
§ 13	Besorgnis der Befangenheit	8
§ 14	Ablehnung von Mitgliedern des VSSG.....	8
§ 15	Selbstablehnung.....	8
§ 16	Verschwiegenheitspflicht	8
§ 17	Sitz, Geschäftsstelle und Verhandlungsort.....	9
§ 18	Rechts- und Amtshilfe	9
Abschnitt 3	Allgemeine Verfahrensvorschriften des VSSG	9
§ 19	Beteiligtenfähigkeit	9
§ 20	Handlungsfähigkeit.....	9
§ 21	Bevollmächtigte.....	9
§ 22	Anhörung Beteiligter	9
§ 23	Akteneinsicht durch Beteiligte	9
§ 24	Zusammentreffen mit anderen Verfahren.....	9
§ 25	Bindungswirkung.....	10
§ 26	Zustellung	10
§ 27	Fristen und Termine	10
§ 28	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	10
Abschnitt 4	Verfahren vor dem VSSG	11

Rechts- und Verfahrensordnung
Ausgabe 09.03.2019

§ 30	Einleitung des Verfahrens beim VSSG	11
§ 31	Antragsbefugnis.....	11
§ 32	Inhalt des Antrages.....	11
§ 33	Zustellung des Antrages und Gegenäußerung	11
§ 34	Erfordernis der mündlichen Verhandlung.....	11
§ 35	Vorbereitung der Verhandlung durch den Vorsitzenden.....	11
§ 36	Öffentlichkeit.....	11
§ 37	Verlauf der mündlichen Verhandlung.....	12
§ 38	Untersuchungsgrundsatz.....	12
§ 39	Beweismittel.....	12
§ 40	Zeugen und Sachverständige	12
§ 41	Rechtliches Gehör und freie Beweiswürdigung	13
§ 42	Gütliche Beilegung der Streitsache	13
§ 43	Einstellung des Verfahrens.....	13
§ 44	Entscheidung in schriftlichen Verfahren	13
§ 45	Entscheidungsform.....	13
§ 46	Instanzabschließende Beschlüsse	13
§ 47	Rechtsbehelfsbelehrung.....	14
§ 48	Berichtigung von Beschlüssen	14
§ 49	Aufbewahrung von Beschlüssen	14
	Abschnitt 5 Berufungsverfahren	14
§ 50	Zulässigkeit der Berufung.....	14
§ 51	Berufungsberechtigung	14
§ 52	Berufungsinstanzen im BDR	14
§ 53	Form und Frist der Berufung	14
§ 54	Aufschiebende Wirkung	14
§ 55	Umfang der Berufung.....	14
§ 56	Grundsätze für das Berufungsverfahren	15
§ 57	Verwerfung und Nichtannahme der Berufung.....	15
§ 58	Berufungsentscheidung.....	15
	Abschnitt 6 Einstweilige Anordnung	15
§ 59	Erlass einstweiliger Anordnungen.....	15
§ 60	Überprüfung	15
§ 61	Verhältnis zu dem Verfahren in der Hauptsache	15
	Abschnitt 7 Besondere Vorschriften für Ordnungsverfahren	16

Rechts- und Verfahrensordnung
Ausgabe 09.03.2019

§ 62	Ahndung von Sportwidrigkeiten.....	16
§ 63	Verfolgung von Sportwidrigkeiten	16
§ 64	Katalog der Ordnungsmaßnahmen	16
§ 65	Ermahnung	16
§ 66	Auflage.....	16
§ 67	Geldstrafe	16
§ 68	Befristete Maßnahmen	16
§ 69	Grundsätze für die Bemessung von Ordnungsmaßnahmen	17
§ 70	Ordnungsmaßnahmen gegenüber Minderjährigen	17
§ 71	Anordnung vorläufiger Maßnahmen.....	17
§ 72	Verjährung.....	17
§ 73	Tilgung	18
	Abschnitt 8 Kosten	18
§ 74	Kostenpflicht von VSSG-Verfahren.....	18
§ 75	Kosten bei Vergleich.....	18
§ 76	Kostenregelung in sonstigen Fällen.....	18
§ 77	Begriff der Kosten.....	18
§ 78	Streitwert und Höhe der Gebühren	19
§ 79	Vorschusspflicht bei Gebühren	19
§ 80	Kostenentscheidung, Erledigung der Hauptsache	19
§ 81	Anfechtung der Kostenentscheidung.....	19
	Abschnitt 9 Begnadigung	19
§ 82	Gnadenrecht und Gnadenverfahren	19
	Anlage 1 zur RuVo	20
	Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)	20
	Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)	21
	Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)	21
	Auszug aus der Zivilprozessordnung (ZPO)	22
	Anlage 2	23
	Berechnungsbeispiele für Gebühren und notwendige Auslagen nach Abschnitt 9	
		23

Abschnitt 1 Geltungsbereich und Vorrang des Verbandsrechtsverfahrens

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Ordnung gilt für folgende verbandsrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit:
 - des Radsportverbandes Niedersachsen e.V. (RSVN genannt),
 - der dem RSVN angehörenden Bezirke, Regionen, Kreise und Vereine,
 - der den Bezirken, Regionen, Kreisen und Vereinen angehörenden Mitglieder,
 - der im Radsport tätigen natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften und für die Ahndung von:
 - Verstößen gegen die vom RSVN, dem BDR und seinen Unterorganisationen erlassenen Bestimmungen,
 - Verstößen gegen die UCI-Bestimmungen,
 - Verstößen gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens,
 - Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des RSVN, des BDR, der ihm angehörenden LV, der diesen angehörenden Bezirke, Regionen, Kreise, Vereine und deren Mitglieder zu schädigen.
2. Soweit die Bestimmungen der UCI oder sonstige verbindliche Regelungen, die den Radsport betreffen, abschließende Streitentscheidungen vorsehen, können diese nicht nach dieser Ordnung angefochten oder inhaltlich überprüft werden.
3. Auf Streitigkeiten arbeitsrechtlicher Natur findet diese Ordnung keine Anwendung.
4. Bei Verstößen gegen den jeweils aktuellen NADA-Anti-Doping-Code bzw. BDR Anti-Doping-Code liegt die Zuständigkeit ausschließlich beim BDR; Verfahren werden nach der BDR RuVO behandelt.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

1. Verbandsrechtsverfahren erstrecken sich auf:
 - den Radsportverband Niedersachsen e.V.,
 - die dem RSVN angehörenden Unterorganisationen und Mitglieder,
 - die den Vereinen als aktive und passive Mitglieder angehörenden Personen,
 - alle im Radsport tätigen natürlichen und juristischen Personen, Vereinigungen sowie Körperschaften, soweit sie sich dieser Ordnung schriftlich unterworfen haben.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft oder Unterwerfung stellt kein Verfahrenshindernis dar.

§ 3 Vorrang des Verbandsrechtsverfahrens

1. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts, eines Schiedsgerichts oder einer sonstigen außenstehenden Stelle ist erst nach Ausschöpfung des in dieser Ordnung festgelegten verbandsinternen Rechtswegs zulässig.
2. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts, eines Schiedsgerichts oder einer sonstigen außenstehenden Stelle vor Ausschöpfung des in dieser Ordnung festgelegten verbandsinternen Rechtsweges gilt auch als Verstoß gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens im Sinne des § 1.
3. Nr. 2 gilt nicht, wenn
 - das für das Verfahren zuständige Rechtsorgan des RSVN der vorherigen Anrufung eines Schiedsgerichts, einer Behörde oder einer sonstigen außenstehenden Stelle zustimmt,
 - die Anrufung zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich ist.

Abschnitt 2 Rechtsorgane

§ 4 Einrichtung und Unabhängigkeit

Der RSVN bildet Rechtsorgane, die unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sind.
Die Bildung der Rechtsorgane des RSVN muss in der Satzung geregelt sein.

§ 5 Sachliche Zuständigkeit des Rechtsorgans

1. In allen Wettkämpfen entscheidet das Kommissärskollegium gemäß SpO und Wettkampfbestimmungen gemäß Ziffer 1 der SpO.
2. Außerhalb der Wettkämpfe ist generell das Präsidium erste Entscheidungsinstanz. Das Präsidium entscheidet über folgende Fälle:
 - a. Beschwerden gegen Entscheidungen des Kommissärskollegiums (KK) bei Veranstaltungen, die der LV-Aufsicht unterliegen.
 - b. Vorgänge, die das KK bei Veranstaltungen unter Aufsicht des Landesverbandes festgestellt und gemeldet hat, und bei denen dem KK das ihm zugeordnete maximale Strafmaß nicht ausreicht
 - c. Vom Aufsichtsführenden eines Wettkampfes (gemäß Ziffer 2.3 der SpO) gemeldete Verstöße gegen SpO, Wettkampfbestimmungen etc.
 - d. Verfahren gemäß seiner SatzungFür diese Fälle ist dem Präsidium in §14 der Satzung ein Strafrecht eingeräumt. Beschwerden gemäß Ziffer 2a) unterliegen einer Kostenpauschale.
3. In allen weiteren Fällen ist das VSSG gemäß § 15 der Satzung zuständig. Es ist auch Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Präsidiums bzw. seiner Mitglieder.

§ 6 Sachliche Zuständigkeit des Bundessport- und Schiedsgerichtes (BSSG)

Das Bundessport- und Schiedsgericht entscheidet über folgende Fälle als Erstinstanz:

- a) Doping-Verfahren gemäß UCI- oder BDR-Anti-Doping-Code bzw. NADA-Code
- b) Verfahren, die der LV an das BSSG weitergeleitet hat, weil das ihm zugeordnete maximale Strafmaß nicht ausreicht
- c) Beschwerden gegen Entscheidungen des Kommissärskollegiums (KK) bei Veranstaltungen, die der BDR-Aufsicht unterliegen
- d) Vorgänge, die das KK bei Veranstaltungen unter BDR-Aufsicht festgestellt und gemeldet hat und bei denen dem KK das ihm zugeordnete maximale Strafmaß nicht ausreicht
- e) die vom BDR-Präsidium gemäß GesO beantragten Verfahren
- f) Einsprüche gegen einstweilige Anordnungen gemäß § 72, Absatz 5
- g) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Vereinen und Landesverbänden, bei denen Beteiligte aus unterschiedlichen Landesverbänden stammen
- h) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Lizenznehmern, Vereinen, Bezirken, Landesverbänden auf der einen und dem BDR auf der anderen Seite

Das BSSG entscheidet als Berufungsinstanz über die Berufungen zu Verfahren der Landesverbände, bei denen eine Berufung zulässig ist.

§ 7 Sachliche Zuständigkeit des Bundesrechtsausschusses (BReA)

Der Bundesrechtsausschuss entscheidet als Berufungsinstanz über erstinstanzliche Entscheidungen des BSSG mit Ausnahme folgender Fälle:

- a) Entscheidungen in Doping-Verfahren
- b) Entscheidungen in Nominierungsverfahren (Olympische Spiele, Welt- und Europa-Meisterschaften)

§ 8 Verweisung wegen Unzuständigkeit, Fortführung des Verfahrens

Hält sich ein Rechtsorgan im Sinne der RuVO bei Eingang der Sache für unzuständig, so hat es sich durch Beschluss für unzuständig zu erklären und die Streitsache an das zuständige Rechtsorgan zu verweisen. Der Beschluss ist unanfechtbar und für das in ihm bezeichnete Rechtsorgan bindend.

§ 9 Mitglieder des VSSG, BSSG und BReA

Die Zusammensetzung des VSSG ist in der Satzung §15 geregelt.

Die Zusammensetzung des BSSG ist in der BDR-Satzung § 15, die des BReA im § 16 geregelt.

§ 10 Besetzung und Beschlussfassung

1. Das VSSG entscheidet als Dreiergremium in einer Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schiedsrichter und einem Beisitzer.
2. Der Vorsitzende des VSSG bestimmt von Fall zu Fall die Besetzung entsprechend der Satzung. Bei der Auswahl der Beisitzer sind die Fachkompetenzen der Beisitzer zu berücksichtigen. Die Entscheidung des Vorsitzenden ist nicht anfechtbar.
3. Das VSSG entscheidet mit Stimmenmehrheit.
4. Mit Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende allein entscheiden.

§ 11 Vertretung des Vorsitzenden

Ist der Vorsitzende des VSSG von der Mitwirkung bei der Entscheidung ausgeschlossen (§§ 12 bis 15) oder sonst verhindert, wird er von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Kann auch dieser nicht mitwirken, so wird er von den Schiedsrichtern in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten.

§ 12 Ausschluss von der Mitwirkung

1. An einem Verfahren darf als Mitglied des VSSG nicht mitwirken,
 - wer selbst Beteiligter ist,
 - wer Angehöriger eines Beteiligten im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches ist,
 - wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verfahren vertritt,
 - wer außerhalb seiner Eigenschaft als Mitglied des VSSG in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist,
 - wer an einer angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat,
 - wer Mitglied des Vereins ist, der oder dessen Mitglied an dem Verfahren beteiligt ist,
2. Hält sich ein Mitglied des VSSG für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen in Nr. 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden mitzuteilen (§ 14 Nr. 4 gilt entsprechend).

§ 13 Besorgnis der Befangenheit

Eine Besorgnis der Befangenheit besteht dann, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitgliedes des VSSG zu rechtfertigen.

§ 14 Ablehnung von Mitgliedern des VSSG

1. Jeder Beteiligte kann Mitglieder des VSSG ablehnen, wenn sie von der Mitwirkung ausgeschlossen sind (§ 12) oder bei ihnen die Besorgnis der Befangenheit besteht (§ 13).
2. Der Ablehnungsantrag ist schriftlich oder mündlich zu stellen. Die Tatsachen zu seiner Begründung sind glaubhaft zu machen. Das abgelehnte Mitglied des VSSG hat sich zu dem Antrag zu äußern.
3. Der Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller den Ablehnungsgrund unverzüglich nach dessen Kenntnis geltend macht. Wird einem Beteiligten die Besetzung des VSSG vor der mündlichen Verhandlung mitgeteilt und ist zu diesem Zeitpunkt ein Ablehnungsgrund bekannt, so ist ein Ablehnungsantrag nur zulässig, wenn der Beteiligte ihn innerhalb einer Woche beim Vorsitzenden geltend macht.
4. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende des VSSG allein, ist auch er verhindert oder wird ein Ablehnungsantrag gegen ihn gestellt, so wird er gemäß § 11 vertreten. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 15 Selbstablehnung

Ein Mitglied des VSSG kann sich selbst für befangen erklären, § 14 Nr. 2) bis 4) gelten entsprechend.

§ 16 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des VSSG haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen,

die offenkundig sind.

§ 17 Sitz, Geschäftsstelle und Verhandlungsort

1. Sitz und Geschäftsstelle für das VSSG ist die RSVN-Geschäftsstelle.
2. Als Verhandlungsort kann das VSSG auch einen anderen Ort als den ihres Sitzes bestimmen. Hierüber entscheidet der jeweilige Vorsitzende allein und unanfechtbar nach billigem Ermessen.

§ 18 Rechts- und Amtshilfe

Der RSVN, seine Organe, Gliederungen, Vereine und Mitglieder sind verpflichtet, dem VSSG Amtshilfe zu leisten. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen sowie Urkunden und Akten vorzulegen.

Abschnitt 3 Allgemeine Verfahrensvorschriften des VSSG

§ 19 Beteiligtenfähigkeit

Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind die in § 2 genannten Personen, Körperschaften und Vereinigungen. Beteiligte am Verfahren sind Antragssteller und Antragsgegner.

§ 20 Handlungsfähigkeit

1. Zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind befugt:
 - die nach dem bürgerlichen Recht Geschäftsfähigen
 - Minderjährige
 - Juristische Personen, Körperschaften und Vereinigungen
2. Für Minderjährige handeln die gesetzlichen Vertreter.
3. Für juristische Personen, Körperschaften oder Vereinigungen handeln ihre satzungsgemäß vorgesehenen Organe oder sonst beauftragten Vertreter.

§ 21 Bevollmächtigte

1. Ein Beteiligter kann sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Diese haben auf Verlangen ihre Vollmacht schriftlich nachzuweisen.
2. Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen mit maximal drei Bevollmächtigten erscheinen.
3. Bevollmächtigte müssen über eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verfügen oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule sein.

§ 22 Anhörung Beteiligter

1. Bevor eine Entscheidung erlassen wird, ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und Rechtsfragen zu äußern.
2. Rechtliches Gehör kann auch dadurch geschehen, dass eine angemessene Frist zur schriftlichen Stellungnahme zugebilligt wird. Hält der Beteiligte eine gesetzte Frist nicht für ausreichend, so hat er unverzüglich Fristverlängerung zu beantragen; tut er dies nicht, so kann er sich auf die Unangemessenheit der Frist nicht berufen.

§ 23 Akteneinsicht durch Beteiligte

1. Das VSSG hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die Akteneinsicht erfolgt auf der LV-Geschäftsstelle.
2. Rechtsanwälten, die an einem deutschen Gericht zugelassen sind, kann die Akte in deren Geschäftsräume übersandt werden.

§ 24 Zusammentreffen mit anderen Verfahren

1. Ist gegen einen Beteiligten die öffentliche Klage im strafrechtlichen Verfahren erhoben oder bei Gericht ein Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten anhängig, so kann wegen desselben Sachverhalts ein Verfahren eingeleitet werden; es ist aber bis zur

Beendigung des gerichtlichen Verfahrens auszusetzen. Ebenso ist ein bereits eingeleitetes Verfahren auszusetzen, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben oder ein Bußgeldverfahren bei Gericht anhängig wird.

2. Das Verfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Verfahren von wesentlicher Bedeutung ist.
3. Ein nach 1) ausgesetztes Verfahren soll fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder im strafrechtlichen Verfahren oder im gerichtlichen Bußgeldverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Antragsgegners liegen.
4. Ein nach 2) ausgesetztes Verfahren kann jederzeit fortgesetzt werden. Das Verfahren ist spätestens nach Abschluss des Verfahrens, das zur Aussetzung geführt hat, fortzusetzen.

§ 25 Bindungswirkung

Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden, wenn die Beteiligten einverstanden sind.

§ 26 Zustellung

1. Entscheidungen und Verfügungen im Verfahren werden nur zugestellt, soweit dies vorgeschrieben ist. Andere Mitteilungen erfolgen formlos.
2. Die Zustellung erfolgt mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Übergabe des Schriftstücks gegen Empfangsbekanntnis. In den Fällen des § 56 (Eilverfahren) genügt die Zuleitung des Beschlusses per Telefax.
Mit Zustimmung der Beteiligten kann die Zustellung ansonsten per Telefax oder e-mail erfolgen, soweit durch die Zustellung keine Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt werden.
3. Der Antragsgegner muss Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er im Verfahren angezeigt hat, gegen sich gelten lassen.
4. Ist der Aufenthalt eines Beteiligten unbekannt, so kann die Zustellung durch Bekanntmachung in den Amtlichen Organen des BDR ersetzt werden.

§ 27 Fristen und Termine

1. Die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (*siehe Anhang*).
2. Die von einem Rechtsorgan gesetzte Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Betroffenen etwas anderes mitgeteilt wird.
3. Ist eine Frist nach Stunden oder Minuten bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.
4. Die vom VSSG gesetzten Fristen können auf Antrag verlängert werden.

§ 28 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

1. War jemand ohne Verschulden verhindert, eine in dieser Ordnung geregelte Frist oder einen Termin einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die Versäumung einer Rechtsbehelfsfrist ist als unverschuldet anzusehen, wenn die nach § 31 vorgesehene Belehrung unterblieben oder unrichtig ist.
2. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist eine versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.
3. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.
4. Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet das VSSG, das über die versäumte Handlung zu befinden hat.
5. Die Wiedereinsetzung ist unanfechtbar. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung kann Berufung beim BSSG eingelegt werden.

Abschnitt 4 Verfahren vor dem VSSG

§ 29 Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist deutsch.

§ 30 Einleitung des Verfahrens beim VSSG

1. Das Verfahren wird auf schriftlichen Antrag über die RSVN-Geschäftsstelle eingeleitet. Dem Antrag und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
2. Begehrt der Antragsteller die Aufhebung einer Maßnahme oder einer Feststellung, so hat der Antrag keine aufschiebende Wirkung.

§ 31 Antragsbefugnis

Antragsbefugt sind die in § 2 genannten Personen, Körperschaften und Vereinigungen.

§ 32 Inhalt des Antrages

1. Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen; er muss einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.
2. Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht in vollem Umfang, so hat der Vorsitzende den Antragsteller zur erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern.

§ 33 Zustellung des Antrages und Gegenäußerung

1. Der Vorsitzende stellt dem Antragsgegner eine Zweitschrift des Antrages zu und fordert ihn zugleich auf, sich hierzu innerhalb zwei Wochen ab Zustellung schriftlich zu äußern. Unter besonderen Voraussetzungen, namentlich wegen des Umfangs oder der rechtlichen Schwierigkeiten der Sache, kann der Vorsitzende die Frist bis zu einem Monat verlängern. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Zweiwochenfrist abkürzen.
2. Für die Gegenäußerung gilt § 30 und § 32 entsprechend.

§ 34 Erfordernis der mündlichen Verhandlung

1. Das VSSG entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, aufgrund mündlicher Verhandlung.
2. Der Vorsitzende kann ohne mündliche Verhandlung anordnen, dass im schriftlichen Verfahren entschieden wird. Diese Anordnung ist den Beteiligten zusammen mit den Namen der Mitglieder des Rechtsorgans, die an der Entscheidung mitwirken, mitzuteilen. Jeder Beteiligte kann innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung das VSSG anrufen, das dann ohne mündliche Verhandlung die Anordnung des Vorsitzenden bestätigen oder abändern kann. Die Mündlichkeit des Verfahrens ist wieder herzustellen, wenn alle Beteiligten dies übereinstimmend beantragen.

§ 35 Vorbereitung der Verhandlung durch den Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen. Zwischen der Bekanntgabe der Ladung und dem Verhandlungstag muss eine Frist von einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist abkürzen.
2. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, welche Mitglieder des VSSG an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, und dass bei nicht hinreichend entschuldigtem Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

§ 36 Öffentlichkeit

1. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich für den in § 2 genannten Personenkreis.
2. In Fällen von besonderer Bedeutung kann Presse, Film, Rundfunk und Fernsehen die Anwesenheit gestattet werden. Ton-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen sind nur mit Zustimmung aller Beteiligten und des VSSG zulässig.
3. Das VSSG kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies aus zwingendem Verbandsinteresse

oder aus einem der Gründe geboten ist, der nach § 172 Gerichtsverfassungsgesetz (*siehe Anhang*) den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen würde.

§ 37 Verlauf der mündlichen Verhandlung

1. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die mündliche Verhandlung.
2. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die folgende Angaben zu enthalten hat:
 - den Ort und Tag der Verhandlung,
 - die Namen des Vorsitzenden, des Schiedsrichters und des Beisitzers,
 - die Namen der erschienenen Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen,
 - den behandelten Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge,
 - den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und der Sachverständigen,
 - das Ergebnis eines Augenscheines,
 - die gefassten Beschlüsse und deren Verkündung,
 - einen Vergleich,
 - die Zurücknahme des Antrages oder eines Rechtsbehelfs,
 - die Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung,
 - den Verzicht auf einen Rechtsbehelf.
3. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer zugezogen war, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 38 Untersuchungsgrundsatz

Das VSSG ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten wirken dabei mit. Das VSSG bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten sind sie nicht gebunden.

§ 39 Beweismittel

1. Das VSSG bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich halten. Sie können insbesondere:
 - Auskünfte einholen,
 - Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen einholen,
 - Urkunden und Akten beiziehen,
 - den Augenschein einnehmen.
2. Die Beweiserhebung, insbesondere die Ladung von Zeugen und Sachverständigen kann davon abhängig gemacht werden, dass derjenige, der das Beweismittel benannt hat, einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Auslagen an den RSVN zahlt.
3. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Beisitzer kann in geeigneten Fällen schon vor der mündlichen Verhandlung Beweis erheben. Über die Beweiserhebung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
4. Niederschriften über Aussagen von Personen, die in einem gesetzlich geordneten oder einem anderen Verfahren nach dieser Ordnung vernommen worden sind, können ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden.
5. Die Beteiligten sind über die Verfahrensweise gemäß Nr. 3) und 4) frühestmöglich zu informieren. Sie sind zum Inhalt der so eingeführten Beweismittel zu hören.

§ 40 Zeugen und Sachverständige

1. Ein Zeuge, der dieser Ordnung unterliegt, ist zum Erscheinen und zur Aussage verpflichtet. Die Vorschriften der §§ 383 und 394 der Zivilprozessordnung (*siehe Anhang*) über das Zeugnisverweigerungsrecht sind anzuwenden.
2. Das nicht hinreichend entschuldigte Ausbleiben und die unberechtigte Zeugnisverweigerung können mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € geahndet werden. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
3. Die in Nr. 2 vorgesehenen Maßnahmen können in einer Instanz höchstens zweimal gegen dieselbe Person ergriffen werden.

4. Gegen einen Zeugen, der vorsätzlich falsch aussagt, hat das VSSG ein Ordnungsverfahren einzuleiten. Der Zeuge ist vor seiner Vernehmung hierauf hinzuweisen und zur Wahrheit zu ermahnen.
5. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenübergestellt werden.
6. Die Nr. 1 bis 5 gelten für Sachverständige sinngemäß. Sachverständige können nach den für Mitglieder eines Rechtsorgans geltenden Vorschriften (§§ 12 bis 15) abgelehnt werden.
7. Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt. Hierauf ist in der Ladung von Zeugen und Sachverständigen hinzuweisen.

§ 41 Rechtliches Gehör und freie Beweiswürdigung

1. Nach Durchführung der Beweisaufnahme ist den Beteiligten nochmals Gehör zu gewähren.
2. Das VSSG entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

§ 42 Gütliche Beilegung der Streitsache

1. Das VSSG hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitsache hinzuwirken.
2. Ein vor dem VSSG geschlossener Vergleich ist in die Niederschrift aufzunehmen (§ 37 Nr. 2). In anderen Fällen haben die Beteiligten den Vergleich dem VSSG schriftlich mitzuteilen. Dieses stellt mit Beschluss den Inhalt des Vergleichs fest.

§ 43 Einstellung des Verfahrens

Verfahren können bei Verlust der Mitgliedschaft im RSVN oder BDR sowie Ablauf der Unterwerfung eingestellt werden.

§ 44 Entscheidung in schriftlichen Verfahren

Sofern das schriftliche Verfahren bestimmt ist, übersendet der Vorsitzende den Beteiligten die zur Entscheidung notwendigen schriftlichen Unterlagen. Gleichzeitig setzt er eine Frist zur Stellungnahme. Zu diesen Stellungnahmen sind die Beteiligten nochmals binnen einer vom Vorsitzenden festgesetzten Frist zu hören. Mit Ablauf dieser Frist ist die Beweisaufnahme beendet.

§ 45 Entscheidungsform

Das VSSG entscheidet durch Beschluss. Dieser ist zu schriftlich begründen.

§ 46 Instanzabschließende Beschlüsse

1. Der instanzabschließende Beschluss enthält:
 - die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren,
 - die Bezeichnung des Rechtsorgans und die Namen der Mitglieder, die an der Entscheidung mitgewirkt haben,
 - die Entscheidungsformel,
 - die Darstellung des Sachverhalts,
 - die Entscheidungsgründe,
 - die Rechtsbehelfsbelehrung.
2. Verzichten die Beteiligten auf Rechtsmittel, können die Darstellung des Sachverhalts und der Entscheidungsgründe abgekürzt werden. Aus ihnen müssen sich nur die wesentlichen Umstände, insbesondere der Zeitpunkt der Tat und die wesentlichen Gründe der Strafzumessung ergeben.
3. Der Beschluss ist vom Vorsitzenden im Original zu unterzeichnen. Die Schiedsrichter und Beisitzer können statt der Unterschrift im Original den Beschluss elektronisch mitzeichnen. Der Nachweis der elektronischen Mitzeichnung muss zu den Akten genommen werden.
4. Der Beschluss wird, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, am Ende der

mündlichen Verhandlung bekannt gegeben oder binnen einer Woche schriftlich zugestellt. Im Falle der mündlichen Verkündung ist die Entscheidungsformel vorzulesen, die wesentlichen Entscheidungsgründe sind zu erläutern.

5. Bei schriftlichen Verfahren wird der Beschluss binnen einer Woche nach Beendigung der Beweisaufnahme schriftlich zugestellt.
6. Der Beschluss ist den Beteiligten gemäß § 26 zuzustellen. Zur Einhaltung der Wochenfrist nach den Absätzen 3) und 4) genügt die Absendung.
7. Die Entscheidung wird mit der Zustellung wirksam.

§ 47 Rechtsbehelfsbelehrung

Bei allen anfechtbaren Entscheidungen sind die Beteiligten über die Möglichkeit der Anfechtung über das Rechtsorgan, bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist und über die Formen und Fristen der Anfechtung schriftlich zu belehren.

§ 48 Berichtigung von Beschlüssen

Das VSSG kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Fehler in einem Beschluss jederzeit berichtigen.

§ 49 Aufbewahrung von Beschlüssen

1. Die Akten der Verfahren sind 10 Jahre in der RSVN-Geschäftsstelle aufzubewahren.
2. In diese Sammlung hat jedes Mitglied des VSSG sowie des Präsidiums das Recht auf Einsicht. Sonstigen Personen kann Einsicht gewährt werden, sofern diese ein berechtigtes persönliches Interesse glaubhaft machen können. Über ein solches Verlangen entscheidet der Vorsitzende des VSSG.

Abschnitt 5 Berufungsverfahren

§ 50 Zulässigkeit der Berufung

1. Gegen Entscheidungen des Präsidiums gemäß §5 ist Berufung vor dem VSSG zulässig.
2. Gegen den instanzabschließenden Beschluss des VSSG kann beim BSSG Berufung eingelegt werden, außer bei den Ordnungsmaßnahmen „Ermahnung“ und/oder „Auflage“ oder einer Geldstrafe bis 300,--€ oder einer Wettkampfsperre bzw. dem Lizenzentzug bis zu zwei Wochen.

§ 51 Berufungsberechtigung

1. Berufungsberechtigt ist, der durch eine Entscheidung beschwert ist.

§ 52 Berufungsinstanzen im BDR

1. Das BSSG entscheidet als Berufungsinstanz über die Berufungen zu Verfahren des VSSG, bei denen eine Berufung zulässig ist.
2. Der Bundesrechtsausschuss (BReA) entscheidet als Berufungsinstanz über die Berufungen zu Verfahren des BSSG, bei denen eine Berufung beim BReA zulässig ist. Die Entscheidung des Bundesrechtsausschusses ist unanfechtbar.

§ 53 Form und Frist der Berufung

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei dem zuständigen Rechtsorgan schriftlich über die jeweilige Geschäftsstelle einzulegen und zu begründen.

§ 54 Aufschiebende Wirkung

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 55 Umfang der Berufung

Die Berufung kann vom Berufungsführer auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.

§ 56 Grundsätze für das Berufungsverfahren

1. Die Berufungsinstanz überprüft die Entscheidung, soweit sie angefochten ist, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.
2. Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften für Verfahren erster Instanz entsprechend.
3. Die Beteiligten können neue Tatsachen und Beweismittel nur vorbringen soweit sie dazu in der Erstinstanz schuldlos nicht in der Lage waren. Die von der Erstinstanz erhobenen Beweise können verwertet werden.

§ 57 Verwerfung und Nichtannahme der Berufung

1. Sind Form und Frist der Berufung nicht gewahrt, so ist sie ohne mündliche Verhandlung zu verwerfen.
2. Ist die Berufung beim VSSG, BSSG bzw. BReA offensichtlich unbegründet, so kann sie durch einstimmigen Beschluss ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden.

§ 58 Berufungsentscheidung

1. Die Berufungsentscheidung kann lauten auf:
 - Bestätigung der angefochtenen Entscheidung,
 - Abänderung der angefochtenen Entscheidung,
 - Zurückverweisung.
2. Die Berufungsinstanz verweist die Sache zurück, wenn das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Verfahrensmangel leidet. Sie kann von einer Zurückverweisung absehen und selbst entscheiden, wenn sie es für sachdienlich hält; sie entscheidet in jedem Fall selbst, wenn die Beteiligten dies übereinstimmend beantragen. Wird die Sache zurückverwiesen, so ist das Rechtsorgan erster Instanz an die rechtliche Würdigung gebunden.
3. In Ordnungsverfahren darf die Ordnungsmaßnahme in Art und Höhe nicht zum Nachteil desjenigen geändert werden, gegen den die Maßnahme ausgesprochen worden ist, wenn er allein Berufung eingelegt hat.

Abschnitt 6 Einstweilige Anordnung

§ 59 Erlass einstweiliger Anordnungen

1. Der Vorsitzende des VSSG kann in jeder Lage des Verfahrens auf Antrag einstweilige Anordnungen durch Beschluss erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.
2. Ordnungsmaßnahmen können nicht im Wege der einstweiligen Anordnung ausgesprochen werden.

§ 60 Überprüfung

Auf Antrag hat das VSSG den Beschluss unverzüglich im schriftlichen Verfahren oder in mündlicher Verhandlung zu überprüfen. Der entsprechende Beschluss ist unanfechtbar. Von Amts wegen kann das VSSG ihn jederzeit ändern oder aufheben.

§ 61 Verhältnis zu dem Verfahren in der Hauptsache

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kann schon vor dem Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gestellt werden. Das VSSG kann auf Antrag ohne mündliche Verhandlung anordnen, dass der Antragsteller innerhalb einer bestimmten Frist die Einleitung eines Verfahrens in der Hauptsache beantragen muss; andernfalls wird die einstweilige Anordnung unwirksam.
2. Die einstweilige Anordnung tritt mit der Zustellung des verfahrensabschließenden Beschlusses außer Kraft.

Abschnitt 7 Besondere Vorschriften für Ordnungsverfahren

§ 62 Ahndung von Sportwidrigkeiten

Als Sportwidrigkeiten gelten die in § 1 Nr. 1 beschriebenen Verhaltensweisen. Sie können mit einer Ordnungsmaßnahme geahndet werden.

§ 63 Verfolgung von Sportwidrigkeiten

1. Antragsbefugt sind:
 - Das Präsidium,
 - die satzungsgemäßen Unterorganisationen des RSVN,
 - der Betroffene bzw. Geschädigte.
2. Das Präsidium ist - soweit nicht in der Satzungen bzw. den Ordnungen etwas anderes bestimmt ist - verpflichtet, Sportwidrigkeiten zu verfolgen, sofern ein hinreichender Tatverdacht besteht. Von der Verfolgung kann abgesehen werden, wenn die Schuld des Betroffenen als gering anzusehen ist und/oder kein Verbandsinteresse an der Verfolgung besteht.
3. Das Präsidium bestimmt, wer die Antragsbefugnis ausübt. Der Beauftragte unterliegt den Weisungen des Präsidiums.
4. Unabhängig von der Antragsbefugnis nach Absatz 1) kann das Kommissärkollegium Disziplinarmaßnahmen und Strafen verhängen wie in der Sportordnung und den Reglements der einzelnen Disziplinen vorgesehen.
5. Der Betroffene bzw. Geschädigte muss den Antrag spätestens einen Monat, nachdem er von der Sportwidrigkeit Kenntnis erlangt hat, stellen.

§ 64 Katalog der Ordnungsmaßnahmen

1. Das Präsidium bzw. das VSSG können folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:
 - a) Ermahnung,
 - b) Auflage,
 - c) Geldstrafe,
 - d) befristete Wettkampfsperre,
 - e) befristete oder dauernde Aberkennung der Berechtigung zur Ausübung eines Amtes,
 - f) befristeter Lizenzentzug,
 - g) Ausschluss,
 - h) sowie die weiteren in der Satzung, der Sportordnung bzw. den Reglements der einzelnen Radsportdisziplinen aufgeführten Ordnungsmaßnahmen.
2. Die Ordnungsmaßnahmen können gegen alle in § 2 genannten Personen und Vereinigungen verhängt werden.
3. Alle Ordnungsmaßnahmen außer der Ermahnung können im Amtlichen Organ veröffentlicht werden. Hierüber ist durch das Präsidium, seinen Beauftragten bzw. das VSSG zu entscheiden.

§65 Ermahnung

Ermahnung ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens mit der Aufforderung, sich in Zukunft einwandfrei zu verhalten.

§ 66 Auflage

Durch die Auflage wird ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben. Sie soll nur dann angeordnet werden, wenn die Bereitschaft zur Befolgung der Auflage zu erwarten ist.

§ 67 Geldstrafe

Geldstrafen können in Höhe von maximal 2.500 € angeordnet werden.

§ 68 Befristete Maßnahmen

- 1) Die befristete Wettkampfsperre, die befristete Aberkennung der Berechtigung zur Ausübung eines Amtes sowie der befristete Lizenzentzug müssen zeitlich exakt bestimmt sein.

- 2) Die Maximaldauer einer befristeten Maßnahme darf ein Jahr nicht überschreiten.
- 3) Die Sperre beginnt am Tage der Zustellung des Beschlusses, es sei denn, hierin ist etwas anderes bestimmt. Ihre Dauer berechnet sich nach den §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (*siehe Anhang*).
- 4) Befristete Maßnahmen können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass schon von ihrer Anordnung eine ausreichende Wirkung ausgeht. Die Entscheidung über die Aussetzung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Bewährungsfrist darf nicht länger als drei Jahre dauern. Die Bewährung soll widerrufen werden, wenn der Betroffene neue erhebliche Sportwidrigkeiten begeht und deswegen rechtskräftig verurteilt ist.
- 5) Über den Widerruf entscheidet auf Antrag das Rechtsorgan erster Instanz, das mit der Angelegenheit befasst war. Vor der Entscheidung über den Widerruf ist der Betroffene zu hören. Der Widerruf der Bewährung ist unanfechtbar.

§ 69 Grundsätze für die Bemessung von Ordnungsmaßnahmen

1. Bei der Anordnung von Ordnungsmaßnahmen ist die gesamte Persönlichkeit zu würdigen. Die Ordnungsmaßnahme darf nicht außer Verhältnis zu der Sportwidrigkeit stehen. Bei der Auswahl und Bemessung sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - das bisherige Verhalten,
 - die Folgen der Sportwidrigkeit,
 - das Maß der Beeinträchtigung des Sportbetriebes,
 - das Verhalten nach der Sportwidrigkeit,
 - die Auswirkung der Sportwidrigkeit auf die Öffentlichkeit.
2. Ordnungsmaßnahmen nach § 64 Absatz 1) können nebeneinander angeordnet werden.
3. Unbefristete Maßnahmen nach § 64, Absatz 1 dürfen nur bei besonders schwerwiegenden Verfehlungen und im Wiederholungsfall verhängt werden.
4. Die Absätze 1) und 3) gelten für Vereinigungen entsprechend.

§ 70 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Minderjährigen

Der Katalog von Ordnungsmaßnahmen (§ 64) gilt auch für Minderjährige, mit der Maßgabe, dass gegen einen Minderjährigen eine dauernde Maßnahme nach § 64 Absatz 1d) bis 1f) nicht ausgesprochen, eine Geldstrafe über 50,-- € nicht angeordnet werden soll.

§ 71 Anordnung vorläufiger Maßnahmen

1. Der Präsident oder sein satzungsmäßiger Vertreter können bei schweren Sportwidrigkeiten eine Wettkampfsperre bis zu einem Monat anordnen, wenn dies im Interesse des Verbandes geboten ist. Die vorläufige Maßnahme ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung entfallen sind.
2. Eine Anhörung nach § 22 kann unterbleiben, wenn ihr tatsächliche Hinderungsgründe entgegenstehen. Sie muss unverzüglich nachgeholt werden.
3. Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 47) zu versehen und zuzustellen.
4. Gegen die Anordnung einer vorläufigen Maßnahme kann beim zuständigen Rechtsorgan innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag durch einstweilige Anordnung hergestellt werden. Die Entscheidung über die einstweilige Anordnung kann nur zusammen mit der Entscheidung über den Einspruch angefochten werden.

§ 72 Verjährung

1. Ein nach den Bestimmungen dieses Abschnitts zu ahndendes Verhalten kann nach Ablauf von 12 Monaten nur verfolgt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Verfahren eingeleitet worden ist.
2. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet oder bei Gericht ein Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten anhängig geworden, so ist der Lauf der Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.
3. Erfüllt das Verhalten einen Straftatbestand, bemisst sich der Lauf der Verjährungsfrist nach §

78 des Strafgesetzbuches.

§ 73 Tilgung

1. Die Sportwidrigkeit und die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme dürfen dem Betroffenen nicht mehr vorgehalten oder sonst zu seinem Nachteil verwendet werden,
 - bei einer Ermahnung nach einem Jahr,
 - bei einer Auflage oder einer Geldbuße nach zwei Jahren,
 - bei einer befristeten Maßnahme nach drei Jahren.
2. Die jeweilige Tilgungsfrist beginnt,
 - bei einer Ermahnung, der Auflage und Geldstrafe, sobald die Entscheidung unanfechtbar geworden ist,
 - bei befristeten Maßnahmen, mit deren Ablauf.

Abschnitt 8 Kosten

§ 74 Kostenpflicht von VSSG-Verfahren

1. Der unterliegende Beteiligte trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Sind die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Kosten des Rechtsorgans jedem Beteiligten zur Hälfte zur Last. Einem Beteiligten können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.
3. Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsbehelfs fallen demjenigen zur Last, der ihn eingelegt hat.
4. Hat ein Verfahrensbeteiligter bei Einleitung des Verfahrens das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, kann das Rechtsorgan von der Auferlegung von Kosten und/ oder notwendigen Auslagen der Gegenseite absehen, sofern dies sonst eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 75 Kosten bei Vergleich

1. Wird das Verfahren durch einen Vergleich erledigt und haben die Beteiligten keine Bestimmung über die Kosten getroffen, so gilt folgendes:
 - die Auslagen fallen jedem Beteiligten zur Hälfte zur Last, sofern das VSSG die Beteiligten hiervon nicht ganz oder teilweise befreit,
 - die ihm entstandenen Aufwendungen trägt jeder Beteiligte selbst.
2. Im Falle des Vergleichs halbiert sich die Gebühr.

§ 76 Kostenregelung in sonstigen Fällen

1. Wer einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens oder einen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.
2. Kosten, die durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entstehen, fallen dem Antragsteller zur Last,
3. Kosten, die durch schuldhaftes Säumnis eines Beteiligten entstehen, können diesem auferlegt werden.

§ 77 Begriff der Kosten

1. Kosten sind Auslagen und Gebühren und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten.
2. Auslagen sind insbesondere:
 - Vergütungen und Reisekosten für die Mitglieder des Rechtsorgans gemäß Gebührenordnung
 - Vergütungen und Reisekosten für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher gemäß ZSEG,
 - Gebühren, die an Behörden zu entrichten sind,
 - Mietkosten für Räumlichkeiten für eine mündliche Verhandlung
3. Die notwendigen Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten sind

nur in Höhe der Kosten erstattungsfähig, die für die Inanspruchnahme eines einzigen Rechtsanwaltes nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz anfallen.

§ 78 Streitwert und Höhe der Gebühren

1. Mit seiner Entscheidung setzt das VSSG den Streitwert endgültig fest. Dieser beträgt in der Regel bei Verfahren gemäß § 5 b) bis d) 500,00 €, in sonstigen Verfahren 3.000,00 €.
2. Die Gebühr beträgt in einem Verfahren vor dem VSSG eine zweifache Gebühr gemäß Anlage 2 zu § 13 Abs. 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (Beispielberechnungen siehe Anlage 2).

§ 79 Vorschusspflicht bei Gebühren

1. Der Antragsteller ist außer in Eilverfahren hinsichtlich der Gebühren vorschusspflichtig.
2. Die vorläufige Gebühr wird vom Vorsitzenden des VSSG nach Eingang des Antrages festgesetzt. Das Rechtsorgan nimmt die beantragte Handlung, insbesondere die Zustellung des Antrags erst nach Leistung des Vorschusses vor.
3. Wird der Gebührenvorschuss trotz Fristsetzung nicht geleistet, gilt der entsprechende Antrag oder das Rechtsmittel als zurückgenommen. Hierauf ist bei der Fristsetzung hinzuweisen.
4. Der Radsportverband Niedersachsen und seine Organe sind von der Vorschusspflicht befreit.

§ 80 Kostenentscheidung, Erledigung der Hauptsache

1. Das VSSG hat in dem Beschluss, der das Verfahren abschließt, über die Kosten zu entscheiden. Die Höhe ist in einem gesonderten Beschluss festzusetzen.
2. Ist das Verfahren in der Hauptsache erledigt, so entscheiden die Rechtsorgane nach billigem Ermessen über die Kosten; der bisherige Sach- und Streitstand ist dabei zu berücksichtigen.

§ 81 Anfechtung der Kostenentscheidung

Eine gesonderte Anfechtung der Kostenentscheidung ist nicht zulässig.

Abschnitt 9 Begnadigung

§ 82 Gnadenrecht und Gnadenverfahren

1. Das Gnadenrecht steht dem Präsidium zu.
2. Im Wege der Begnadigung können unanfechtbare Ordnungsmaßnahmen erlassen, oder reduziert werden. Im Falle einer befristeten Sperre ist der Antrag erst nach Ablauf der Hälfte der Sperrfrist zulässig.
3. Das Rechtsorgan, das die Entscheidung getroffen hat, ist zu hören.
4. Die Gnadenentscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung. Sie ist nicht anfechtbar.

Anlage 1 zur RuVO

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 11 Personen- und Sachbegriffe

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes ist Angehöriger, wer zu den folgenden Personen gehört:
- a) Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, der Ehegatte, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten der Geschwister, Geschwister der Ehegatten, und zwar auch dann, wenn die Beziehung durch eine nichteheliche Geburt vermittelt wird, wenn die Ehe, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht, oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,
 - b) Pflegeeltern und Pflegekinder.

§ 78 Verjährungsfrist

- (1) Die Verjährung schließt die Ahndung der Tat und die Anordnung von Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) aus.
- (2) Verbrechen nach § 220a (Völkermord) verjähren nicht.
- (3) Die Verjährungsfrist beträgt
 - dreißig Jahre bei Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind,
 - zwanzig Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren bedroht sind,
 - zehn Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren bedroht sind,
 - fünf Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind,
 - drei Jahre bei den übrigen Taten.
- (4) Die Frist richtet sich nach der Strafandrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die Tat verwirklicht, ohne Rücksicht auf Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind.

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 187 Fristbeginn

Ist für den Anfang einer Frist ein Beginn oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchem das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

§ 188 Fristende

Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, endet im Falle des § 187 Abs.(1) mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs.(2) mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht.

Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 189 Halbes Jahr, Vierteljahr, halber Monat

Unter einem halben Jahr wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahr eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von fünfzehn Tagen verstanden.

Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

§ 190 Fristverlängerung

Im Falle der Verlängerung einer Frist wird eine neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet.

§ 191 Berechnung von Zeiträumen

Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, dass er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsiebzig Tagen gerechnet.

§ 192 Anfang, Mitte, Ende des Monats

Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der fünfzehnte, unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

§ 193 Sonn- und Feiertage; Sonnabende

Ist an einem bestimmten Tag oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 172 Ausschluss wegen Gefährdung

Das Gericht kann für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschließen, wenn:

- eine Gefährdung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu besorgen ist,
- Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozessbeteiligten oder Zeugen oder ein wichtiges Geschäfts-, Betriebs- Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommen, durch deren öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden,
- ein privates Geheimnis erörtert wird, dessen unbefugte Offenbarung durch den Zeugen oder Sachverständigen mit Strafe bedroht ist,
- eine Person unter sechzehn Jahren vernommen wird.

Auszug aus der Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 383 Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

- der Verlobte einer Partei,
- der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
- diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren,
- Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist,
- Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt,
- Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

Die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

Die Vernehmung der unter Nr. 4 bis 6 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

§ 384 Zeugnisverweigerung aus sachlichen Gründen

Das Zeugnis kann verweigert werden:

- a. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu der er in einem der im § 383 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verhältnis steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde,
- b. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem seiner im § 383 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen zur Untreue gereichen oder die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden,
- c. über Fragen, die der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren.

Anlage 2

Berechnungsbeispiele für Gebühren und notwendige Auslagen nach Abschnitt 9

Bei einem Streitwert von 500,-- € beträgt die Gebühr gemäß § 79 Abs. 2 RuVO 90,-- €,
bei einem Streitwert von 3000,-- € beträgt die Gebühr 378,--€.

Abkürzungsverzeichnis

ADC	Anti-Doping-Code
BDR	Bund Deutscher Radfahrer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BHV	Bundeshauptversammlung
BJHA	Bundesjugendhauptausschuss
BJHV	Bundesjugendhauptversammlung
BRA	Bundesrechtsausschuss
BSG	Bundessportgericht
CAS	Court of Arbitration for Sport in Lausanne
DIS	Deutsche Institution für Sport-Schiedsgerichtsbarkeit
EhrO	Ehrungsordnung
FinO	Finanzordnung
GebO	Gebührenordnung
GesO	Geschäftsordnung
GesOK	Geschäftsordnung Kommissionen
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HA	Hauptausschuss
JugO	Jugendordnung
KO	Koordinator
LeAuO	Lehr- und Ausbildungsordnung
LV	Landesverband
NADA	Nationale Anti Doping Agentur
NADC	Nationaler Anti-Doping-Code
NebO	Nebenordnung
OKsM	Ordnung Koordinator und sonstiger Mitglieder des HA
RuVO	Rechts- und Verfahrensordnung
RSVN	Radsportverband Niedersachsen e.V.
SpO	Sportordnung
StGB	Straf-Gesetzbuch
TK	Technische Kommission
UCI	Union Cycliste International
VewO	Verwaltungsordnung
VSSG	Verbands- Sport- und Schiedsgericht
WADA	Welt-Anti-Doping-Agentur
ZSEG	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen
ZPO	Zivilprozessordnung

BDR-ADC	Der ADC regelt die Bekämpfung des Doping und des Medikamentenmissbrauchs im Zuständigkeitsbereich des BDR
EhrO	Ordnung für Ehrungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern
FinO	regelt die Wirtschaftsführung, das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen /Kassenprüfung
GebO	regelt alle Gebühren im BDR, Auflistung aller Gebühren
GesO	regelt den Ablauf und Wahlen der BHV, des HA, des VR , des Präsidiums usw., Anträge
GesOK	regelt die Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommissionen
JugO	Jugendordnung
LeAuO	Lehr- und Ausbildungsordnung
OKsM	Auflistung der Koordinatoren, Wahl der Koordinatoren, Aufgabenbeschreibung
RuVO	regelt u.a. Entscheidungen des BDR, der LV, der den LV's angehörenden Vereine, der den Vereinen angehörenden Mitgliedern
SpO	regelt den Sportbetrieb im BDR
VewO	regelt die Zuständigkeit des Präsidiums, seiner Mitglieder, und der Geschäftsstelle

Stichwortverzeichnis

A		Fristende 22
Ablehnung von Mitgliedern eines Rechtsorgans 8		
Ahndung von Sportwidrigkeiten 17		
Akteneinsicht durch Beteiligte 9		
Anfang, Mitte, Ende des Monats 22		
Anfechtung der Kostenentscheidung 20		
Anhörung Beteiligter 9		
Anordnung vorläufiger Maßnahmen 18		
Antragsbefugnis 12		
Aufbewahrung von Beschlüssen 15		
Auflage 17		
Aufschiebende Wirkung 15		
Ausschluss von der Mitwirkung 8		
Ausschluss wegen Gefährdung 22		
B		
Befristete Maßnahmen 17		
Begnadigung 20		
Begriff der Kosten 19		
Berechnung von Zeiträumen 22		
Berechnungsbeispiele für Gebühren 24		
Berichtigung von Beschlüssen 15		
Berufungsberechtigung 15		
Berufungsentscheidung 16		
Berufungsinstanzen 15		
Berufungsverfahren 15		
Beschwerde 7		
Besetzung und Beschlussfassung 8		
Besorgnis der Befangenheit 8		
Beteiligtenfähigkeit 9		
Bevollmächtigte und Beistände 9		
Beweismittel 13		
Bindungswirkung 10		
BReA 7		
BSSG 7		
Bundesrechtsausschuss 7		
Bundessport- und Schiedsgericht 7		
Bürgerliches Gesetzbuch 22		
E		
Einleitung des Verfahrens 12		
Einrichtung und Unabhängigkeit 6		
Einstellung des Verfahrens 14		
Entscheidung in schriftlichen Verfahren 14		
Entscheidungsform 14		
Erfordernis der mündlichen Verhandlung 12		
Erlass einstweiliger Anordnungen 16		
Ermahnung 17		
F		
Form und Frist der Berufung 15		
Fristbeginn 22		
Fristen und Termine 10		
G		
Geldstrafe 17		
Gerichtsverfassungsgesetz 13, 22		
Gnadenentscheidung 20		
Gnadenrecht und Gnadenverfahren 20		
Grundsätze für das Berufungsverfahren 16		
Grundsätze für die Bemessung von Ordnungsmaßnahmen 18		
Gütliche Beilegung der Streitsache 14		
H		
Handlungsfähigkeit 9		
Höhe der Gebühren 20		
I		
Inhalt des Antrages 12		
Instanzabschließende Beschlüsse 14		
K		
Katalog der Ordnungsmaßnahmen 17		
Kosten 19		
Kosten bei Vergleich 19		
Kostenentscheidung, Erledigung der Hauptsache 20		
Kostenpflicht 19		
Kostenregelung in sonstigen Fällen 19		
L		
Landesverband 7		
LV-Aufsicht 7		
M		
Mitglieder BSSG und BReA 7		
O		
Öffentlichkeit 12		
Ordnungsmaßnahmen gegenüber Minderjährigen 18		
P		
Personen- und Sachbegriffe 21		
Persönlicher Geltungsbereich 6		
R		
Rechtliches Gehör und freie Beweiswürdigung 14		
Rechts- und Amtshilfe 9		
Rechtsbehelfsbelehrung 15		

S		Verjährung	18
Sachliche Zuständigkeit	7	Verjährungsfrist	18, 21
Sachliche Zuständigkeit des BReA	7	Verlauf der mündlichen Verhandlung	13
Sachliche Zuständigkeit des BSSG	7	Verschwiegenheitspflicht	8
Sachlicher Geltungsbereich	6	Vertretung des Vorsitzenden	8
Selbstablehnung	8	Verweisung wegen Unzuständigkeit	7
Sitz, Geschäftsstelle und Verhandlungsort	9	Verwerfung und Nichtannahme der Berufung	16
Strafgesetzbuch	21	Vorbereitung der Verhandlung	12
Streitwert	20, 24	Vorrang Verbandsrechtsverfahren	6
		Vorschusspflicht	20
T		W	
Tilgung	19	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	10
U		Z	
Überprüfung	16	Zeugen und Sachverständige	13
Umfang der Berufung	15	Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen	23
Untersuchungsgrundsatz	13	Zeugnisverweigerung aus sachlichen Gründen	23
		Zivilprozessordnung	13, 23
V		Zulässigkeit der Berufung	15
Verfolgung von Sportwidrigkeiten	17	Zusammentreffen mit anderen Verfahren	9
Verhältnis zu dem Verfahren in der Hauptsache	16	Zustellung	10
		Zustellung des Antrages und Gegenäußerung	12